

**Vorschläge zur Änderung der Wertgrenzen
zur Erleichterung von Vergabeentscheidungen**

Geltende Regelung	Vorgeschlagene Neufassung <u>(unterstrichen)</u>
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Satz 1 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. L GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Satz 1 Hauptsatzung: (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. L GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über <u>250.000 €</u> der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg. Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg. Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als <u>50.000 €</u> im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 16 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 16 Hauptsatzung: (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als <u>250.000 €</u> sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als <u>100.000 €</u>, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Geltende Regelung	Vorgeschlagene Neufassung <u>(unterstrichen)</u>
Ziffer II 11.2.1 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen): Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z.B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind	Ziffer II 11.2.1 Zuständigkeitsordnung: Entscheidungszuständigkeit Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen): Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z.B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie <u>Planungsaufträge für Baumaßnahmen bei einer Honorarsumme von mehr als 150.000 €</u>, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
Ziffer II 12.1.1 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit Vergabeausschuss): Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €	Ziffer II 12.1.1 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit Vergabeausschuss): Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als <u>250.000 €</u> sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als <u>100.000 €</u>
Ziffer V 2.7 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) von bezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 50.000 € - bei sonstigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 25.000 €	Ziffer V 2.7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): <u>Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) sowie Unterhaltung und Ausstattung der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen mit Kosten bis zu 250.000 €</u>
Ziffer V 6 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu 75.000 € sowie nach der VOL bei einem Auftragswert bis zu 50.000 € je Auftrag	Ziffer V 6 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu <u>250.000 €</u> sowie nach der VOL bei einem Auftragswert bis zu <u>100.000 €</u> je Auftrag
Ziffer V 7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu 10.000 €.	Ziffer V 7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu <u>50.000 €</u>.